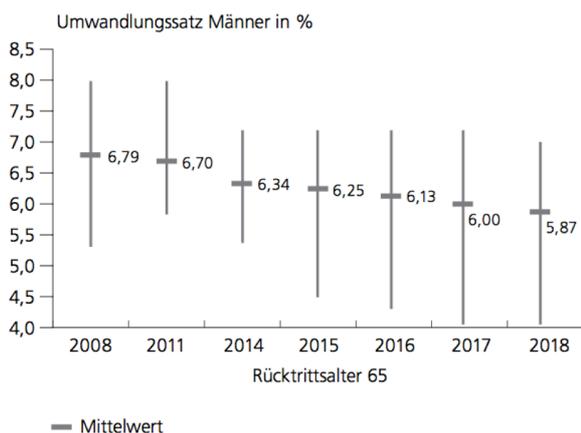


## ALTERSVORSORGE UNTER DRUCK

**Aufgrund der steigenden Lebenserwartung und des tiefen Zinsniveaus, sinken die Rentenleistungen im Alter tendenziell seit Jahren. Einen grossen Einfluss haben dabei die sinkenden Rentenumwandlungssätze bei Pensionskassen.**

Die Situation ist klar: Die Renten aus der beruflichen Vorsorge fallen für Neurentner immer tiefer aus. Die zentrale Grösse dabei ist der Rentenumwandlungssatz. Lag dieser vor 20 Jahren normalerweise bei 7,2% so liegt er per 2017 im Durchschnitt noch bei 5,87%, was der neuesten Pensionskassenstudie der Swisscanto entnommen werden kann:

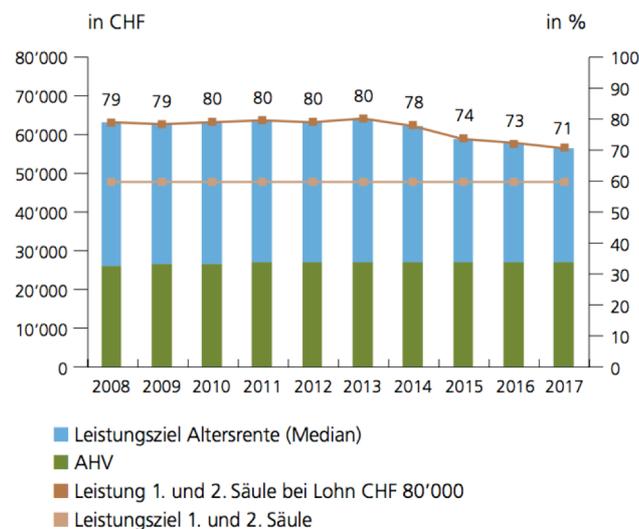


Quelle: Schweizer Pensionskassenstudie 2018 - Swisscanto

Der Trend zu tieferen Rentenumwandlungssätzen wird sich fortsetzen. Bereits haben einige Pensionskassen Rentenumwandlungssätze von unter 5% beschlossen. Die Folgen davon sind klar: Die Rentensituation im Alter verschlechtert sich zunehmend für die heute noch beruflich aktiven Generationen. Was tun? Jammern oder Massnahmen ergreifen?

Die heute noch aktive Bevölkerung muss sich bewusst sein, dass die Sozialversicherungsleistungen immer weniger den gewohnten Lebensstandard sichern können. Daher liegt es zunehmend in der Verantwortung jedes Einzelnen dagegen Massnahmen zu ergreifen. Und dies bedeutet primär, während der aktiven Erwerbszeit privates Vorsorgekapital anzusparen.

Die folgende Grafik zeigt auf, wie sich das Leistungsniveau von AHV und Pensionskasse im Schnitt für ein mittleres Einkommen von CHF 80'000 verändert hat:



Quelle: Schweizer Pensionskassenstudie 2018 - Swisscanto

Bis im Jahr 2013 konnten angehende Altersrentner im Schnitt mit einer Altersleistung von jährlich 80% des Lohns ausgehen; also mit rund CHF 64'000 rechnen. Inzwischen ist diese Vorsorgedeckung auf 71% gesunken, es fehlen also bei diesem mittleren Einkommen jährlich rund CHF 7'200 an Renteneinkommen. Wer dies mit Kapitalverzehr auffangen will, muss ein Kapital von knapp CHF 150'000 ansparen (mit einem Satz von 5% kapitalisiert). In den nächsten Jahren wird das Rentenniveau noch weiter sinken und damit der Kapitalbedarf noch bedeutender sein.

Von diesem Effekt sind Personen mit höheren Einkommen noch stärker betroffen, da bei ihnen der Anteil der Pensionskassenrente bedeutender ausfällt. Somit muss wer seinen gewohnten Lebensstandard halten will noch mehr Kapital ansparen.

Fazit: Finanzberater/innen sollten ihren Kunden die Vorteile des privaten Sparprozesses klar vor Augen führen und entsprechende Sparpläne forcieren. Sonst heisst es im Alter den Gürtel enger zu schnallen.

## Neue Blog-Einträge

- FINMA macht Druck-Raiffeisen bald eine AG – 14.6.2018
- FIDLEG und FINIG Schlussabstimmung im Parlament – 18.6.2018

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://finanz-elearning.ch/blog/>

## Verbot Kapitalbezüge im BVG vom Tisch

Im Rahmen der Revision der Ergänzungsleistungen brachte der Bundesrat ein Verbot von Kapitalbezügen aus dem BVG-Guthaben ein. Nachdem der Nationalrat diesen Vorstoss recht deutlich ablehnte, lenkte Ende Mai auch der Ständerat ein. Mit 25 Nein zu 15 Ja-Stimmen verwarf der Ständerat diesen Vorschlag auch deutlich. Somit werden die Kapitalbezugsmöglichkeiten in der beruflichen Vorsorge nicht eingeschränkt.

## Abschaffung des LIBORs?

Der Zinssatz einer Geldmarkt-Hypothek richtet sich heute nach dem LIBOR-Satz. LIBOR steht für London Interbank Offered Rate und ist jener Zinssatz zu dem sich Banken auf dem Geldmarkt gegenseitig Geld ausleihen. Nun empfiehlt eine von der Schweizerischen Nationalbank ins Leben gerufene Arbeitsgruppe den SARON (Swiss Average Rate Overnight) als Ersatz-Referenzzinssatz.

Wieso diese Anpassung? Ende Juli 2017 kündigte die britische Finanzmarktaufsicht FCA an, dass sie ab Ende 2021 die Panel-Banken nicht mehr auffordern wird, ihre Sätze für den London Interbank Offered Rate (LIBOR) zu melden. Den LIBOR wird es somit ab diesem Zeitpunkt so nicht mehr geben und es gilt Alternativen zu suchen. In der Schweiz ist davon auszugehen, dass der SARON der neue Referenzzinssatz sein wird. Somit werden in den kommenden Jahren wohl alle laufenden LIBOR-Hypotheken-Verträge durch die Banken erneuert werden müssen.

## Kürzung von laufenden Pensionskassenrenten nur bei Unterdeckung zulässig

Eine Kürzung laufender Renten ist einzig zur Behebung einer Unterdeckung zulässig. Rentenmodelle mit variablen Bonusteilen, die in Abhängigkeit von der finanziellen Situation der Vorsorgeeinrichtung Kürzungen bei laufenden Renten vorsehen, sind – auch im überobligatorischen Bereich – bundesrechtswidrig. Das Bundesgericht hatte einen Fall zu beurteilen, bei dem die Einführung eines flexiblen Rentenmodells für laufende Renten vorgesehen war. Mit Verweis auf den BVG Art. 65d Abs. 3 lit. b befand die Vorinstanz, dass eine Rentenkürzung ausschliesslich unter restriktiven Gründen im Falle einer Unterdeckung zulässig ist. Das Bundesgericht stützte diese Einschätzung. Das Bundesgericht hielt fest, dass wie bereits im Urteil BGE 135 V 382 festgestellt, die reglementarische Anfangsrente betragsmässig einen absoluten Schutz genießt (Nominalwertprinzip). Daher darf bei einem flexiblen Rentensystem die einmal festgelegte Anfangsrente nicht gesenkt werden.

Das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV weist darauf hin, dass das Urteil sich nur zur Frage äussert, ob auf bereits laufenden Renten ein variables Rentenmodell angewendet werden darf. Ist ein variables Rentenmodell gemäss Reglement auf künftige Renten beschränkt und werden die BVG-Mindestleistungen garantiert, erachtet das BSV ein variables Rentenmodell als zulässig.